

Anhang

A. Allgemeine Anlagekategorien und Abschreibungsdauern

Bilanzkonto- gruppen	Anlagekategorie	Abschreibungsdauer	
		bei Festlegung durch den Rat	ohne Festlegung durch den Rat
Böden	Böden	Keine ¹⁰	Keine
Strassen, Verkehrswege	Strassen, Verkehrswege	30 bis 40 Jahre	35 Jahre
	Brücken, Kunstbauten (konventionelle Bauweise)	60 bis 80 Jahre	70 Jahre
	Brücken, Kunstbauten (Leichtbauweise)	10 bis 20 Jahre	15 Jahre
Wasserbau	Wasserbau	40 bis 60 Jahre	50 Jahre
Übrige Tiefbauten	Übrige Tiefbauten (z.B. Friedhöfe, Plätze)	40 bis 60 Jahre	40 Jahre
	Kanal- und Leitungsnetze	40 bis 60 Jahre	50 Jahre
	Abwasseranlagen, Abfall- anlagen (Tiefbauten)	40 bis 60 Jahre	50 Jahre
Hochbauten	Gebäude, Hochbauten (konventionelle Bauweise)	25 bis 35 Jahre	30 Jahre
	Gebäude, Hochbauten (Leichtbauweise)	20 bis 30 Jahre	25 Jahre
	Abwasseranlagen, Abfall- anlagen (Hochbauten)	25 bis 35 Jahre	30 Jahre
Waldungen, Alpen	Waldungen, Alpen	Keine	Keine
Mobilien	Mobilien	4 bis 10 Jahre	7 Jahre
	Maschinen	4 bis 10 Jahre	7 Jahre
	Fahrzeuge	4 bis 10 Jahre	7 Jahre
	Spezialfahrzeuge	10 bis 20 Jahre	15 Jahre
	Hardware	3 bis 5 Jahre	4 Jahre
Anlagen im Bau	Anlagen im Bau im Verwaltungsvermögen	Keine	Keine
Übrige Sachanlagen	Übrige Sachanlagen	Nach erwarteter Nutzungsdauer	–

10 Mit Ausnahme von Böden für Strassen, Wege, Brücken und Wasserbauten wird Boden nicht abgeschrieben.

151.53

Bilanzkonto- gruppen	Anlagekategorie	Abschreibungsdauer	
		bei Festlegung durch den Rat	ohne Festlegung durch den Rat
Immaterielle Anlagen	Software	3 bis 5 Jahre	4 Jahre
	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	5 Jahre	5 Jahre
	Planungskosten ¹¹	10 Jahre	10 Jahre
	übrige immaterielle Anlagen	5 Jahre	5 Jahre
Darlehen	Darlehen	Keine	Keine
Beteiligungen, Grund- kapitalien	Beteiligungen, Grundkapitalien	Keine	Keine
Investitions- beiträge	Investitionsbeiträge	Gemäss Anlagekategorie des finanzierten Objekts	Gemäss Anlage- kategorie des finanzierten Objekts
Passivierte Anschluss- beiträge	Passivierte Anschlussbeiträge	10 bis 20 Jahre	15 Jahre

11 Nur Planungskosten, die keinem anderen Objekt zugeordnet werden können (z.B. Ortsplanung).

B. Branchenspezifische Anlagekategorien und Abschreibungsdauern

Abweichend von Anhang A dieses Erlasses können die Anlagekategorien und Abschreibungsdauern für bestimmte Branchen nach folgenden Regelwerken in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt werden.

Branche	Regelwerk	Herausgeber
Abwasser	Finanzierung der Abwasserentsorgung, Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES)
Alters- und Pflegeheime, Alterswohnungen, Heime	Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime	Koordinationsgruppe für Langzeitpflege Schweiz (KGL) [Curaviva, H+, senesuisse]
Elektrizitätsversorgung	Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Spitex	Finanzmanual	Spitex Verband Schweiz
Verkehrsbetriebe	Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (SR 742.221)	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Wasser- und Gasversorgungen	Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)